

fentlichkeit und Mündlichkeit, der Zweck erreicht werden wird, welcher in Betreff einer neuen Strafgerichtsverfassung der allgemeine Wunsch ist. Was die Schwurgerichte anlangt, so bin ich keineswegs denselben abhold, um so weniger, da in der neuesten Zeit, wie der Abgeordnete Claus erwähnt hat, in dem holländischen Staate, nachdem man sie dort abgeschafft hatte, von neuem wieder darauf angetragen worden ist. Nun, meine Herren, hat das Bedürfnis sich dort herausgestellt, so wird es auch bei uns dasselbe sein. Ich erkläre mich daher schon gegenwärtig für Antrag auf Einführung von Schwurgerichten.

Stellv. Abg. Mittner: Herr Präsident! Ich bin auch einer von denen, die zum ersten Male an der Berathung über diesen Gegenstand in diesem Saale Theil nehmen, und ich halte es daher für Pflicht, meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich erkenne in der Verbindung von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft und Schwurgericht ein Ganzes, ein zusammenhängendes System. Mich über die Wichtigkeit dieses Systems jetzt weiter auszusprechen, halte ich für Zeitverschwendung, nachdem in diesem Saale wiederholt so weitläufig und gründlich die Vorzüge desselben auseinandergesetzt worden sind. Wenn es sich darum handelt, eine neue Strafproceßordnung für ein Volk einzuführen, welches schon seit langen Jahren in freier, liberaler Verfassung lebend, auf einer hohen Stufe politischer Bildung gestanden hat, so würde ich nicht anstehen, für die Einführung dieses Systems mit allen seinen Consequenzen zu stimmen. Aber, meine Herren, vergessen wir nicht, daß es noch nicht zwei Decennien sind, seitdem wir uns in constitutionellen Formen bewegen. Der Zeitraum von 15 Jahren scheint mir aber nicht hinreichend zu sein, um ein Volk politisch zu erziehen, das bis dahin — mit geringer Ausnahme — beinahe völlig ausgeschlossen war von aller Theilnahme an dem öffentlichen Leben. Hierin finde ich die Gründe, warum ich dem Antrage auf Einführung von Schwurgerichten jetzt nicht beistimmen kann. Was die Oeffentlichkeit anlangt, so will es mich bedünken, als ob zwischen dem, was der Herr Staatsminister anbietet, und dem, was wir fordern, in der practischen Ausführung keine so große Kluft vorhanden, daß dieselbe nicht auszufüllen sei zur allgemeinen Zufriedenheit, durch einiges Hin- und Herreden und durch Zurücken von beiden Seiten. Ich bemerke noch, daß bei den Gerichtsverhandlungen durch die Gegenwart der Stadtverordneten aller zum Gerichtsbezirk gehörenden Städte, der Gemeinderathsmitglieder aller umliegenden Ortschaften, der Angehörigen des Angeklagten und einer größern oder geringern Anzahl von Sachwaltern meinen Ansprüchen an Oeffentlichkeit genügt wäre, indem hiermit zugleich die Bedenken beseitigt würden, welche die Gegner der Oeffentlichkeit aufstellen, und welcher unsere Deputation Seite 514 und 515 ihres Berichts gedenkt. Ich werde aber doch für den Antrag der Deputation auf allgemeine Oeffentlichkeit stimmen, und zwar aus zwei Gründen, eines theils, weil alle Mitglieder in diesem Saale, welche in ihrem Berufe den Criminalproceß näher stehen, als ich, namentlich die Herren Bürgermeister, Stadtrichter, Stadträthe und Sachwalter sich für die Nothwendigkeit allgemeiner Oeffentlichkeit fast einstimmig er-

klärt haben; anderentheils aber auch deshalb, weil ich glaube, daß es nichts schaden wird, wenn wir hier etwas viel beantragen. Ich bin überzeugt, daß es bei der einstigen Vorlegung des Gesetzes immer noch Zeit sein wird, sich mit der hohen Staatsregierung über die Beschränkung der einzuführenden Oeffentlichkeit zu verständigen, und ich erkläre daher, daß ich für beide Anträge der Deputation stimmen werde.

Abg. D. Platzmann: Ich habe mich bereits am vorigen Landtage über den Werth der Oeffentlichkeit und über die Vorzüge des beantragten neuen Verfahrens, wie ich glaube, entschieden genug und wiederholt ausgesprochen. Meine Meinung ist heute nicht nur dieselbe, sondern eine noch mehr befestigte und bestärkte. Ich verlange unbeschränkte und unbedingte Oeffentlichkeit des peinlichen Gerichtsverfahrens als Regel; als Ausnahme die Befugnis des Richters, die Pforten des Gerichts schließen zu lassen, wenn es der Gegenstand der Sitten wegen erfordert. Ich würde glauben, einem vorzulegenden Gesetzentwurf, wenn er nur die Mündlichkeit mit der Staatsanwaltschaft und nicht auch Oeffentlichkeit enthielte, meine Zustimmung versagen zu müssen; denn ich müßte einen solchen für unzureichend, für ein bedenkliches, ja gefährliches Geschenk erkennen. Was den Einfluß der Oeffentlichkeit auf die Sittlichkeit betrifft, so habe ich mich gleichfalls früher zu beweisen bemüht, daß der befürchtete Nachtheil unbegründet und nur ein Gespenst ist, und daß das, was man dafür hält, auf ganz andere Quellen, auf einen ganz andern Ursprung zurückzuführen ist, als auf die Oeffentlichkeit. Diesem vermeintlichen Einflusse auf die Moral ist aber eine neue Seite abgewonnen worden. Man fürchtet nicht sowohl für die Sittlichkeit des Publicums, als für den Geschmack desselben. Dieser Punkt ist im Deputationsberichte so treffend und schlagend widerlegt worden, daß dem nichts hinzuzufügen sein dürfte. Ich möchte aber nach eigener Anschauung im Auslande erwähnen, daß ich selbst bei einem sehr verwickelten und, wie er gewiß mit Recht zu bezeichnen sein dürfte, gerade einem der pikantesten Criminalfälle von einer solchen Herzens- und Augenweide mitten in einem sehr verschiedenartigen Publicum nichts wahrgenommen habe, wohl aber habe ich mich überzeugt, daß die Oeffentlichkeit, wenn sie zu irgend etwas ein Hebel ist, den mächtigsten Hebel abgiebt, um Achtung dem Gesetze zu verschaffen. Ich habe mir bekennen müssen, daß, wo Oeffentlichkeit herrscht, auch Achtung und Furcht vor dem Gesetze verbreitet, und daß, wo sie nicht anzutreffen ist, etwas ganz Anderes, als das Gesetz gefürchtet werden wird; daß man wohl den Gerichtsfrohn, den Büttel, den Gensdarm fürchtet, an das Gesetz aber zu allerletzt denkt. — Was das Institut der Geschwornen betrifft, so geht meine Ueberzeugung gegenwärtig dahin, daß dieses Institut, theoretisch und im Princip betrachtet, zwar dem Ideale am nächsten kommt, daß es aber in der Ausführung nur zu oft an menschlicher Schwäche kränkelnd und scheitern wird. Ich werde deshalb gegen Schwurgerichte und ganz mit dem Berichte der Deputation stimmen. — Eine Betrachtung aber drängt sich mir noch auf: stelle ich mich nämlich auf den Standpunkt der hohen Staatsregierung, wie er uns gestern bezeichnet worden ist, so